

Vorblatt für die Unterlagen für den Teleradiologen

Vor- und Zuname

angeheftet sind für diesen Arzt

Approbation	(bitte Datum eintragen)	
Fachkundebescheinigung ¹⁾ der Ärztekammer (Computertomographie)	(wenn Datum nach 1. Juli 2002, bitte hier eintragen)	(wenn Datum vor 1. Juli 2002, bitte hier eintragen)
Nachweis über • Aktualisierung nach § 45 (7) Röntgenverordnung (RöV) (Übergangsvorschrift für Fachkunden älter als 1. Juli 2002) • letzte Regelaktualisierung nach § 18a (2) RöV/§ 48 (1) StrlSchV³⁾	entfällt	
	(bitte Datum eintragen)	

¹⁾ Für die Tätigkeit als Teleradiologe ist die Fachkundebescheinigung entbehrlich für Personen, die die ärztliche Prüfung auf Grund des 4. oder 6. Abschnitts der Approbationsordnung von 1970 abgelegt haben, ein Zeugnis darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1988 als Arzt Röntgenstrahlen am Menschen angewendet haben, und - sofern es um den teleradiologischen Betrieb eines CT geht - nachweisen, dass sie vor dem 1. Januar 1995 als fachkundiger Strahlenschutzverantwortlicher, als Strahlenschutzbeauftragter oder als die Anwendung festlegender Arzt in der Computertomographie tätig waren.

²⁾

Fachkundeerwerb vor 1973	→	Aktualisierung bis 1. Juli 2004
Fachkundeerwerb zwischen 1973 bis 1987	→	Aktualisierung bis 1. Juli 2005
Fachkundeerwerb nach 1987	→	Aktualisierung bis 1. Juli 2007

³⁾ - § 18a (2) RöV bis 31.12.2018
- § 48 (1) StrlSchV ab 31.12.2018

auf einen Heftstreifen heften

bitte mit allen Unterlagen dieses Arztes

Hier bitte lochen und